



Personalvorsorgestiftung edifondo

Anhang zum Reglement

**für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Losinger Marazzi AG
(GAV Kanton Genf – Vorsorgepläne 2 und 3)**

gültig ab 01.01.2024

Im Reglement werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet.

Inhalt

1.	Lohndefinition	3
Art. 1.8	Lohnbegriffe	3
Art. 1.8.1	Beitragspflichtiger Lohn	3
Art. 1.8.2	Massgebender Jahreslohn	3
Art. 1.8.3	Sparversicherter Lohn	3
Art. 1.8.4	Risikoversicherter Lohn (Beiträge)	3
Art. 1.8.5	Risikoversicherter Lohn (Leistungen)	3
Art. 1.8.6	Bezüge ab dem Zeitsparkonto	3
Art. 1.9	Grenzwerte und Zinssätze	4
2.	Versichertenkreis	4
Art. 2.1	Versicherungspflicht	4
3.	Finanzierung	4
Art. 3.1	Grundsatz	4
Art. 3.2	Ordentliche Beitragspflicht	4
Art. 3.4	Verzugszins für fällig gewordene Beiträge	4
Art. 3.5	Höhe der Beiträge	4
Art. 3.6	Einkäufe	5
5.	Vorsorgeleistungen	5
Art. 5.2.2	Umwandlungssatz	5
Art. 5.3.1	Invalidenrente	6
Art. 5.3.3	Beitragsbefreiung	6
Art. 5.5	Todesfallkapital	6
Art. 5.5.1	Getätigte Einkäufe	6
Art. 5.5.2	Todesfallkapital ohne Rentenanspruch	6
Art. 5.5.3	Todesfallkapital mit Rentenanspruch	6
Art. 5.5.4	Anspruchsberechtigung	7
Art. 10.7	Inkrafttreten des Anhangs	8

1. Lohndefinition

Art. 1.8 Lohnbegriffe

Art. 1.8.1 Beitragspflichtiger Lohn

Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn inklusive der Leistungsprämie und dient zur Ermittlung der Beiträge.

Der Beitrag wird der versicherten Person in Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen.

Art. 1.8.2 Massgebender Jahreslohn

Der massgebende Jahreslohn wird wie folgt bestimmt:

- der ordentliche Monatslohn x 12
- zuzüglich dem vollen 13. Monatslohn
- zuzüglich der vollen Leistungsprämie

bzw.

- der ordentliche Stundenlohn x 2288
- zuzüglich der vollen Leistungsprämie

mindestens aber

- dem AHV-pflichtigen Lohn des Vorjahres zuzüglich Teuerungszuschlag;

Nicht eingeschlossen werden andere Lohnbestandteile wie Bezüge ab dem Zeitsparkonto, Überzeit- oder Schichtentschädigung, Zulagen aller Art, Gratifikationen, andere Prämien oder ähnliche unregelmässig anfallende vermögenswerte Zuflüsse, auch wenn sie AHV- und/oder SUVA pflichtig sind.

Art. 1.8.3 Sparversicherter Lohn

Für die Berechnung des sparversicherten Lohnes fallen in Betracht:

- der massgebende Jahreslohn
- abzüglich des Koordinationsbetrages (der Koordinationsbetrag wird proportional an den Beschäftigungsgrad angepasst)

Anteile des 13. Monatslohns bzw. der Leistungsprämie die der versicherten Person ausbezahlt werden, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Der Sparbeitrag (Altersgutschrift) wird im Auszahlungszeitpunkt einmalig für ein ganzes Jahr vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen.

Diejenigen Anteile des 13. Monatslohns bzw. der Leistungsprämie die auf Wunsch der versicherten Person dem Zeitsparkonto beim Arbeitgeber gutgeschrieben werden, unterliegen im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Zeitsparkonto nicht der Beitragspflicht.

Art. 1.8.4 Risikoversicherter Lohn (Beiträge)

Es wird kein risikoversicherter Lohn (Beiträge) berechnet.

Der Risikobeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Lohnabzug und dem Sparbeitrag (Altersgutschrift).

Art. 1.8.5 Risikoversicherter Lohn (Leistungen)

Für die Berechnung des risikoversicherten Lohnes (Leistungen) fallen in Betracht:

- der massgebende Jahreslohn
- abzüglich des Koordinationsbetrages (der Koordinationsbetrag wird proportional an den Beschäftigungsgrad angepasst)

Art. 1.8.6 Bezüge ab dem Zeitsparkonto

Die ab dem Jahr 2015 dem neuen Zeitsparkonto beim Arbeitgeber gutgeschriebenen Anteile des 13. Monatslohns bzw. der Leistungsprämie unterliegen im Zeitpunkt des Bezugs ab dem Zeitsparkonto der Beitragspflicht für die Sparversicherung. Der Sparbeitrag (Altersgutschrift) wird im Moment des Bezugs einmalig für ein ganzes Jahr vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen.

Art. 1.9 Grenzwerte und Zinssätze

Details zu den jeweils gültigen Grenzwerten und gesetzlichen, wie auch reglementarischen Zinssätzen werden der versicherten Person jährlich mit dem Vorsorgeausweis bekanntgegeben.

2. Versichertenkreis

Art. 2.1 Versicherungspflicht

Der Vorsorge gemäss diesem Reglement werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Losinger Marazzi AG unterstellt, die dem GAV des Kantons Genf unterstellt sind.

Die Aufnahme erfolgt:

- frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

3. Finanzierung

Art. 3.1 Grundsatz

Die zur Finanzierung der Vorsorge gemäss diesem Reglement notwendigen Mittel werden durch die versicherte Person und den Arbeitgeber gemeinsam aufgebracht.

Art. 3.2 Ordentliche Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt stets am Eintrittstag.

Die Beitragspflicht endet mit Eintreten eines Vorsorgefalles oder im Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. wenn die versicherte Person nicht mehr der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt ist. Wird das Vorsorgeverhältnis im Verlauf des Monats aufgelöst, endet die Beitragspflicht per Austrittstag.

Bei Lohnmutationen erfolgt die Anpassung der Beiträge stets nur auf den ersten eines Monats.

Art. 3.4 Verzugszins für fällig gewordene Beiträge

Der Verzugszins für fällig gewordene Beiträge beläuft sich auf 5.0%.

Art. 3.5 Höhe der Beiträge

Beitragsätze in % des beitragspflichtigen Lohnes:

Alter	MitarbeiterInnen Vorsorgeplan 2		PolierInnen Vorsorgeplan 3	
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Versicherte Person	Arbeitgeber
18 – 65	6.6%	6.6%	7.6%	7.6%
66– 70/69	6.6%	6.6%	7.6%	7.6%

Altersgutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes, Mindestgutschrift in % des sparversicherten Lohnes:

Alter	In % des beitragspflichtigen Lohnes		In % des beitragspflichtigen Lohnes		Mindestgutschriften in % des sparversicherten Lohnes	
	MitarbeiterInnen Vorsorgeplan 2		PolierInnen Vorsorgeplan 3		Alle	
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Versicherte Person	Arbeitgeber	Versicherte Person	Arbeitgeber
18 - 24	3.35%	3.35%	5.1%	5.1%	0.0%	0.0%
25 - 34	3.35%	3.35%	5.1%	5.1%	3.5%	3.5%
35 - 44	3.35%	3.35%	5.1%	5.1%	5.0%	5.0%
45 - 54	3.35%	3.35%	5.1%	5.1%	7.5%	7.5%
55 – 65	3.35%	3.35%	5.1%	5.1%	9.0%	9.0%
66– 70/69	3.35%	3.35%	5.1%	5.1%	9.0%	9.0%

Art. 3.6 Einkäufe

Beträge für den Einkauf von Altersleistungen können geleistet werden, wenn:

- alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sind; und
- das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als dasjenige, das sich ergeben hätte, wenn die versicherte Person ab dem vorgesehenen Mindestaufnahmearter in der Altersvorsorge gemäss diesem Reglement zum im Einkaufszeitpunkt gültigen risikoversicherten Lohn (Leistungen) versichert gewesen wäre.

Der maximal zu leistende Betrag entspricht der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen. Guthaben aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Säule 3a sowie Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Stiftung übertragen werden mussten, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Ein Einkauf ist bis vor Erreichen des Referenzalters möglich (massgebend sind die Bestimmungen unter Art. 3.6. im Basisreglement). Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufsbetrages ist von der versicherten Person bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären.

Die Berechnung basiert auf nachstehender Einkaufsskala in % des risikoversicherten Lohnes (Leistungen):

Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent
18	0.00%	30	44.16%	42	175.64%	54	411.62%
19	0.00%	31	52.04%	43	189.15%	55	437.85%
20	0.00%	32	60.08%	44	202.93%	56	464.61%
21	0.00%	33	68.28%	45	221.99%	57	491.90%
22	0.00%	34	76.65%	46	241.43%	58	519.74%
23	0.00%	35	88.18%	47	261.26%	59	548.13%
24	0.00%	36	99.94%	48	281.48%	60	577.09%
25	7.00%	37	111.94%	49	302.11%	61	606.64%
26	14.14%	38	124.18%	50	323.15%	62	636.77%
27	21.42%	39	136.67%	51	344.62%	63	667.50%
28	28.85%	40	149.40%	52	366.51%	64	698.85%
29	36.43%	41	162.39%	53	388.84%	65	730.83%

5. Vorsorgeleistungen

Art. 5.2.2 Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz entspricht, abhängig vom Rentenalter (in % des Altersguthabens):

Alter	Altersguthaben bis CHF 500'000		Altersguthaben oberhalb von CHF 500'000	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
58	4.55	4.70	4.06	4.18
59	4.70	4.85	4.18	4.30
60	4.85	5.00	4.30	4.42
61	5.00	5.15	4.42	4.54
62	5.15	5.30	4.54	4.66
63	5.30	5.45	4.66	4.78
64	5.45	5.60	4.78	4.90
65	5.60	5.75	4.90	5.02
66	5.75	5.90	5.02	5.14
67	5.90	6.05	5.14	5.26
68	6.05	6.20	5.26	5.38
69	6.20	6.35	5.38	5.50
70	6.35	6.50	5.50	5.62

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Der Geburtsmonat wird berücksichtigt.

Art. 5.3.1 Invalidenrente

Die Invalidenrente errechnet sich aus dem voraussichtlichen Altersguthaben im Referenzalter (ohne Zinsen) durch Anwendung des reglementarischen Umwandlungssatzes. Die Höhe der ganzen Invalidenrente beträgt mindestens 50% des risikoversicherten Lohnes (Leistungen) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Art. 5.3.3 Beitragsbefreiung

Die Altersgutschriften werden auf dem für die Versicherung massgebenden, beitragspflichtigen Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet.

Art. 5.5 Todesfallkapital

Art. 5.5.1 Getätigte Einkäufe

Das verzinste Altersguthaben aus Einkäufen seit dem letzten Eintritt in die Stiftung wird unabhängig von allen in den nachstehenden Artikeln aufgeführten Todesfalleistungen ausbezahlt.

Nicht als Einkäufe im Sinne dieses Artikels gelten Einkäufe bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, Einkäufe bei der Stiftung in früheren Versicherungsperioden, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung, Rückzahlungen von ausbezahlten Austrittsleistungen infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Eingang von Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Für die Anspruchsberechtigung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 5.5.4 erwähnt.

Art. 5.5.2 Todesfallkapital ohne Rentenanspruch

Besteht beim Tod vor der Pensionierung kein Anspruch auf eine Rente für eine überlebende Ehepartnerin/einen überlebenden Ehepartner, eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner bzw. Rente für eine überlebende eingetragene Partnerin/einen überlebenden eingetragenen Partner, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem am Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthaben (ohne Einbezug getätigter Einkäufe) abzüglich:

- einer Abfindung, die mangels Anspruchs auf eine Rente für eine überlebende Ehepartnerin/einen überlebenden Ehepartner, eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner bzw. Rente für eine überlebende eingetragene Partnerin/einen überlebenden eingetragenen Partner;
- eines Betrages, der zur Finanzierung allfälliger Leistungen an die überlebende geschiedene Ehepartnerin/den überlebenden geschiedenen Ehepartner bzw. die überlebende anspruchsberechtigte Partnerin/den überlebenden anspruchsberechtigten Partner aus einer gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft

ausgerichtet werden.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf 200% des Jahreslohnes (13 x Monatslohn bzw. 2288 x Stundenlohn). Ab 1. Januar nach Vollendung eines vollen Versicherungsjahres erhöht sich der Mindestanspruch um 5%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich der Mindestanspruch um weitere 5% und erreicht am 1. Januar nach Vollendung des 10. Versicherungsjahres 250%.

Massgebend für die Berechnung des Versicherungsjahres ist der Eintritt in die Stiftung. Beim Austritt aus der Stiftung gilt das Versicherungsjahr als beendet.

Bei einem Wiedereintritt werden Versicherungsjahre eines vorangehenden Vorsorgeverhältnisses angerechnet, wenn:

- das Vorsorgeverhältnis maximal 1 Monat unterbrochen war (ganzer Monat, wenn der Austritt per letztem Tag des Monats erfolgte bzw. 30 Tage, wenn der Austritt während des Monats erfolgte) und
- sowohl das bisherige wie auch das neue Arbeitsverhältnis jeweils mit einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber abgeschlossen war bzw. ist. Bestand zwischen diesen beiden Arbeitsverhältnissen ein Arbeitsverhältnis mit einem nicht bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber, werden die Versicherungsjahre aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis nicht angerechnet.

Art. 5.5.3 Todesfallkapital mit Rentenanspruch

Besteht beim Tod vor der Pensionierung Anspruch auf eine Rente für eine überlebende Ehepartnerin/einen überlebenden Ehepartner, eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner bzw. Rente für eine überlebende eingetragene Partnerin/einen überlebenden eingetragenen Partner, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem verbleibenden Teil des Altersguthabens (ohne Einbezug getätigter Einkäufe) das nicht zur Finanzierung:

- einer Rente für eine überlebende Ehepartnerin/einen überlebenden Ehepartner, eine überlebende Lebenspartnerin/einen überlebenden Lebenspartner bzw. Rente für eine überlebende eingetragene Partnerin/einen überlebenden eingetragenen Partner;
- allfälliger Leistungen an die überlebende geschiedene Ehepartnerin/den überlebenden geschiedenen Ehepartner bzw. die überlebende anspruchsberechtigte Partnerin/den überlebenden anspruchsberechtigten Partner aus einer gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft

benötigt wird.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf 200% des Jahreslohnes (13 x Monatslohn bzw. 2288 x Stundenlohn). Ab 1. Januar nach Vollendung eines vollen Versicherungsjahres erhöht sich der Mindestanspruch um 5%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich der Mindestanspruch um weitere 5% und erreicht am 1. Januar nach Vollendung des 10. Versicherungsjahres 250%.

Massgebend für die Berechnung des Versicherungsjahres ist der Eintritt in die Stiftung. Beim Austritt aus der Stiftung gilt das Versicherungsjahr als beendet.

Bei einem Wiedereintritt werden Versicherungsjahre eines vorangehenden Vorsorgeverhältnisses angerechnet, wenn:

- das Vorsorgeverhältnis maximal 1 Monat unterbrochen war (ganzer Monat, wenn der Austritt per letztem Tag des Monats erfolgte bzw. 30 Tage, wenn der Austritt während des Monats erfolgte) und
- sowohl das bisherige wie auch das neue Arbeitsverhältnis jeweils mit einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber abgeschlossen war bzw. ist. Bestand zwischen diesen beiden Arbeitsverhältnissen ein Arbeitsverhältnis mit einem nicht bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber, werden die Versicherungsjahre aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis nicht angerechnet.

Art. 5.5.4 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:

- die überlebende Ehepartnerin/der überlebende Ehepartner bzw. die überlebende eingetragene Partnerin/der überlebende eingetragene Partner;
- bei deren Fehlen; die Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten haben;
- bei deren Fehlen; die übrigen Personen, welche die verstorbene versicherte Person in erheblichem Masse unterstützt hat oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- bei deren Fehlen; die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrenten haben, die Eltern oder die Geschwister;
- bei deren Fehlen; die übrigen gesetzlichen Erben der verstorbenen versicherten Person unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall entspricht das Todesfallkapital dem höheren der beiden nachfolgenden Beträge:
 - den von der verstorbenen versicherten Person einbezahlten verzinsten Altersgutschriften und Einkäufen; oder
 - 50% des Altersguthabens.

Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb derselben Personengruppe wird das Todesfallkapital gleichmässig unter den Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Wünscht die versicherte Person eine spezielle Begünstigungsordnung, kann sie innerhalb der einzelnen Personengruppen die Begünstigten sowie das Ausmass der einzelnen Ansprüche gegenüber der Stiftung zu Lebzeiten in Schriftform näher bezeichnen.

Die versicherte Person kann eine spezielle Begünstigungsklausel gegenüber der Stiftung jederzeit schriftlich widerrufen. In diesem Fall tritt ohne weiteres die reglementarische Begünstigungsklausel wieder in Kraft.

10. Schlussbestimmungen

Art. 10.7 Inkrafttreten des Anhangs

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben. Der Anhang wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 6. Dezember 2023 genehmigt.

Personalvorsorgestiftung edifondo

Der Präsident
Adrian Gehri

Ein Mitglied des Stiftungsrats
Nicolas Boilleau